

Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) an der Hochschule Flensburg

Diese Richtlinie bezieht sich auf die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) vom 27. Juli 2021 sowie auf die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 1

Definitionen

- (1) Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) umfasst gemäß § 2 Absatz 3 LVVO mindestens 45 Minuten je Woche der Vorlesungszeit des Semesters.
- (2) Das Deputat ist die Lehrverpflichtung gemäß § 5 und § 12 LVVO.
- (3) Deputatsermäßigungen sind Ermäßigungen der Lehrverpflichtung, die sich aus den §§ 9, 10 und 13 LVVO ergeben.

§ 2

Grundlegende Anmerkungen

- (1) Die*der Dekan*in kann gemäß § 8 LVVO bei wechselndem Lehrbedarf in einem Fach den Umfang der Lehrtätigkeit so festlegen, dass bei Abweichungen von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird.
- (2) Die Dekanate erfassen in Abstimmung mit den Studiengangverantwortlichen entsprechend der Anzahl der Studierenden in den jeweiligen Studiensemestern den Bedarf an Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich, um ein ausreichendes Angebot sicherzustellen. Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen werden zentral vom Dekanat erfasst. Die Dekanate erstellen entsprechend dieser Anforderungen einen Raum- und Stundenplan, der Lehrveranstaltung, Lehrperson und Studiengruppen ausweist und aktualisieren diesen bei Änderungen der Lehrbedarfe. Die Dekanate werden dabei durch eine zentrale, fachbereichsübergreifende Stundenplanung unterstützt.
- (3) Die Anrechnung der Lehrverpflichtung entsprechend der Mitteilungspflicht nach § 14 LVVO kann nur bei einem bestehenden Lehrbedarf und entsprechend der tatsächlichen Durchführung erfolgen.
- (4) Zeitgleiche Lehrveranstaltungen einer Lehrperson können nur einmal angerechnet werden.

§ 3

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsarten sowie Richtwerte für die jeweiligen Gruppengrößen ergeben sich aus den Curricula der akkreditierten Studiengänge, reflektiert in den entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen (PStO) bzw. den Studienplänen, oder gegebenenfalls aus § 5 Absatz 2 PVO. Über eventuelle zusätzliche Gruppenteilungen entscheidet das Dekanat. Die Tabelle in Anlage 1 fasst Rechenbeispiele für die Anrechnung von LVS gemäß LVVO für die verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammen.
- (2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Workshops, Labore sowie Projekte in einem Labor (Laborprojekte), die Gegenstand des Studienplans sind und eine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, sind Lehrveranstaltungen im Sinne des § 6 Absatz 1 LVVO und werden mit dem Faktor 1 angerechnet.
- (3) Projekte, die Gegenstand des Studienplans sind und die keine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, werden gemäß § 6 Absatz 1 LVVO mit dem Faktor 0,5 angerechnet. Maßgeblich für die konkrete Anrechnung ist der zur Akkreditierung berechnete Lehrbedarf der jeweiligen Studiengänge.

- (4) Wird die Durchführung eines Labors durch ein*e Laboringenieur*in unterstützt und besteht zudem die Rolle der verantwortlichen Lehrperson ausschließlich in der Konzeption und Prüfungsverantwortung der Laborveranstaltung, so wird das Labor gemäß § 6 Absatz 1 LVVO unabhängig von der Anzahl der Laborgruppen mit einem Faktor von 0,5 angerechnet. Führt die verantwortliche Lehrperson das Labor teilweise oder vollständig selber durch, wird die Laborveranstaltung entsprechend dem Anteil der Durchführung nach Absatz 2 mit dem Faktor 1 angerechnet.
- (5) Exkursionen, die nicht Gegenstand des Studienplans sind, die aber im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung und mit Genehmigung des Dekanats durchgeführt werden, werden gemäß § 6 Absatz 1 LVVO mit einem Faktor von 0,3 angerechnet. Es können maximal 2 LVS für Exkursionen angerechnet werden.
- (6) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden (z.B. Blocklehrveranstaltungen oder Exkursionen) sind im Sinne des § 6 Absatz 1 LVVO bezogen auf 15 Semesterwochen umzurechnen:

$$\text{Anrechenbare LVS} = \text{Veranstaltungszeit in Zeitstunden} : (0,75 \times 15)$$

- (7) Wird eine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Lehrpersonen durchgeführt, werden ihnen die Lehrveranstaltungsstunden entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Bei Teilung einer Lehrveranstaltung nehmen die konkrete Aufteilung des Deputats die beteiligten Lehrpersonen im Rahmen ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 14 LVVO vor. Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen mit einem erhöhten Faktor der Anrechnung entsprechend § 7 Absatz 5 LVVO müssen in den für die jeweiligen Lehrpersonen zuständigen Dekanaten beantragt und begründet werden. Die in § 7 Absatz 5 LVVO genannten Höchstwerte können bei der Anrechnung nicht überschritten werden.
- (8) Für die Betreuung von Studierenden in Berufspraktika, Praxissemestern oder Auslandssemestern können je nach Größe des Studiengangs bzw. der Studiengruppe bis zu 2 LVS, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 4 LVS, angerechnet werden, sofern im jeweiligen Studienplan (PStO, Praktikumsordnung oder Ordnung für das Auslandssemester) eine Studien- oder Prüfungsleistung und eine begleitende Lehrveranstaltung (Seminar oder Projekt) ausgewiesen ist. Über den genauen Umfang der Anrechnung entscheidet das Dekanat.
- (9) Für Online-Studienangebote regelt die Hochschule gemäß § 7 Absatz 2 LVVO:
- a) Die Umstellung von Lehrveranstaltungen auf Online-Studienangebote im synchronen Modus wird einmalig mit zusätzlich 25% der nominellen LVS angerechnet.
 - b) Die Umstellung von Lehrveranstaltungen auf Online-Studienangebote im asynchronen Modus wird einmalig mit zusätzlich 50% der nominellen LVS angerechnet.

Die einmalige zusätzliche Anrechnung kann rückwirkend für Lehrveranstaltungen erfolgen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 auf Online-Studienangebote umgestellt wurden.

Danach folgt im Weiteren

- c) die Anrechnung der nominellen LVS, sofern eine Lehrveranstaltung mit einem relevanten synchronen Anteil (in Präsenz, online oder hybrid) und mit ständiger Betreuung der Studierenden stattfindet (Beispiele für Lehrformen: Inverted Classroom, Fragestunden).
- d) die Anrechnung von bis zu 50% der nominellen LVS, sofern eine Lehrveranstaltung ausschließlich aus der Bereitstellung von asynchronen Lehrmaterialien besteht. Eine ständige Betreuung der Studierenden ist unabhängig davon zu gewährleisten.

Zusätzliche Anrechnungen müssen beim jeweiligen Dekanat begründet werden.

- (10) Werden Lehrveranstaltungen in Räumlichkeiten mit begrenzten Kapazitäten durchgeführt, so kann das Dekanat auf Vorschlag der Lehrperson eine maximale Gruppengröße festlegen.

§ 4 **Abschlussarbeiten**

Soweit Prüfungsberechtigte gemäß § 16 PVO mehr als fünf Abschlussarbeiten im Semester betreuen, können nach § 6 Absatz 3 LVVO für die Betreuungstätigkeiten maximal 3 LVS pro Semester angerechnet werden. Hierbei regelt die Hochschule:

- a) Für Erstbetreuungen werden 0,3 LVS pro Bachelorarbeit und 0,4 LVS pro Masterarbeit,
- b) für Zweitbewertungen werden 0,15 LVS pro Bachelorarbeit und 0,2 LVS pro Masterarbeit

angerechnet. Gezählt wird jede Arbeit in dem Semester, in dem die Anmeldung der Arbeit beim Prüfungsamt erfolgt. Wird eine Abschlussarbeit innerhalb der Hochschule Flensburg unter Nutzung der hochschuleigenen Laborausstattung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand durchgeführt, so kann für Erstbetreuungen das Doppelte des unter a) genannten Wertes (0,6 LVS pro Bachelorarbeit und 0,8 LVS pro Masterarbeit) angerechnet werden. Über die erhöhten Anrechnungswerte entscheiden die Dekanate auf begründeten formlosen Antrag vor der Anmeldung der Abschlussarbeit.

Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich die Anzahl der Abschlussarbeiten, ab der die Anrechnung möglich ist, sowie die maximale Anrechnung gemäß § 12 LVVO. Die Tabelle in Anlage 2 beinhaltet Rechenbeispiele für die Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten.

§ 5 **Promotionen**

- (1) Bei Vorliegen einer Promotionsvereinbarung zur Betreuung von Promovierenden wird ab der ersten Promovenden oder dem ersten Promovenden ein Lehraufwand von 10% der Lehrverpflichtung angerechnet.
- (2) Der Aufwand für jede weitere Promovenden oder jeden weiteren Promovenden kann über einen Antrag auf Deputatsermäßigung gemäß §9 Absatz 4 LVVO geltend gemacht werden. In Summe können maximal 4 LVS ermäßigt werden.

§ 6 **Deputatsermäßigungen**

- (1) Das Präsidium kann auf Antrag für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung, von Forschung und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers die Lehrverpflichtung ermäßigen. Das Präsidium regelt mit Zustimmung des Senats, für welche Funktionen und Aufgaben in welchem Umfang die Lehrverpflichtung ermäßigt werden kann. Die Entscheidung über die Ermäßigung wird auf Grundlage eines Kriterienkatalogs getroffen, der hierfür vom Präsidium verabschiedet wird. Für Professor*innen dürfen Ermäßigungen nach § 9 Absatz 6 LVVO nach den Absätzen 1, 4 und 5 im Einzelfall 12 LVS nicht übersteigen. **Dies gilt nicht für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.** Mögliche Deputatsermäßigungen laut entsprechenden Senatsbeschlüssen sind in der Tabelle in Anlage 3 zusammengefasst.
- (2) Für eine fachdidaktische Fort- oder Weiterbildung kann gemäß § 9 Absatz 8 LVVO neuberufenen Professor*innen nach Anhörung des Fachbereichs für höchstens zwei Semester nach ihrer Berufung eine Ermäßigung um bis zu einem Drittel ihrer Lehrverpflichtung je Semester gewährt werden. Die jeweiligen Fachbereichskonvente verabschieden dazu einen Kriterienkatalog, mit dem sie dem Präsidium eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Neuberufene empfehlen.

§ 7 **Bescheidung, Widerspruch**

- (1) Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller erhalten bis spätestens 31. Juli / 31. Januar für das jeweilige Semester einen Bescheid, in dem die Entscheidung des Präsidiums über die Gewährung von Lehrermäßigung oder die Ablehnung des Antrags unter Angabe von Gründen mitgeteilt wird.

- (2) Gegen die ablehnende oder abweichende Entscheidung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann begründet werden. Sollte er nicht begründet werden, wird nach Aktenlage entschieden.

§ 8

Widerspruchsverfahren und Schlichtung

- (1) Über Widersprüche der Lehrenden gegen Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe von Ermäßigungen entscheidet ausschließlich das Präsidium.
- (2) Die Hochschule Flensburg richtet eine Schlichtungsstelle ein. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Lehrenden der Hochschule, wovon zwei Professorinnen oder Professoren sind. Das dritte Mitglied gehört dem Wissenschaftlichen Dienst an. Die Lehrenden werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.
- (3) Innerhalb von einem Monat nach Eingang des Widerspruchs führen die Schlichtungsstelle, die Antragstellerin / der Antragsteller und das Präsidium ein gemeinsames Gespräch, um auf eine einvernehmliche Beilegung hinzuwirken.
- (4) Kommt kein Gespräch zustande oder wird in dem gemeinsamen Gespräch keine einvernehmliche Beilegung erzielt, gibt die Schlichtungsstelle der Widerspruchsführerin bzw. dem Widerspruchsführer und dem Präsidium die Gelegenheit, eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat abzugeben. Sollte keine Stellungnahme abgegeben werden, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Aktenlage.
- (5) Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Stellungnahmen gibt die Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung der Stellungnahmen die Entscheidungsempfehlung ab.
- (6) Eine endgültige Bescheidung durch das Präsidium erfolgt erst, nachdem die Schlichtungsstelle die Beendigung des Verfahrens formell festgestellt und eine Empfehlung ausgesprochen hat.

§ 9

Dokumentation

- (1) Die Lehrpersonen sind gemäß § 14 LVVO verpflichtet, am Ende eines jeden Semesters eine vollständige und korrekte Erklärung über die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung abzugeben. Das Präsidium im Besonderen die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident Lehre regeln Art, Form und Fristen in Absprache mit den Dekanaten.
- (2) Die Dekanate prüfen und dokumentieren die Lehrverpflichtungsnachweise, geben den jeweiligen Lehrpersonen eine schriftliche Rückmeldung über ihre jeweils angerechneten LVS und erstatten dem Präsidium nach Ende eines jeden Studienjahres Bericht.
- (3) Anträge der Fachbereiche zur Deputatsermäßigungen gemäß § 9 LVVO Absätze 1 bis 7 sind dem Präsidium bis zum 15. Juni für das folgende Wintersemester bzw. bis zum 15. Dezember für das folgende Sommersemester vorzulegen. Deputatsermäßigungen für beantragte, aber noch nicht beschiedene Projekte können vorbehaltlich ihrer Förderusage beantragt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2021/22 und löst die Richtlinie vom 20. Februar 2020 ab.

Flensburg, 29. April 2022

Dr. Christoph Jansen
Präsident der Hochschule Flensburg

Anlage 1: Anrechnung von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltung/Abkürzung nach § 3 Abs. 4, 5 und 6 LVVO			Faktor	Richtwert für die Gruppengröße gemäß Ak- kreditierung, bzw. PStO oder § 5 Abs. 2 PVO	Rechenbeispiele
1.	Vorlesung	V	1	-	4 SWS laut PStO, 80 Studierende → Deputatsanteil = 4 LVS
2.	Übung zur Vorle- sung	Ü	1	30	2 SWS laut PStO, 80 Studierende ($\triangleq$ 2 oder 3 Gruppen) → Deputatsanteil = 4 LVS bzw. 6 LVS
3.	Seminar	S	1	20	2 SWS laut PStO, 64 Studierende ($\triangleq$ 3 Gruppen) → Deputatsanteil = 3×2 LVS = 6 LVS
4.	Workshop	W	1	20	2 SWS laut PStO, 57 Studierende ($\triangleq$ 3 Gruppen) → Deputatsanteil = 3×2 LVS = 6 LVS
5.	Projekt	P	0,5	bis zu 20	Konkrete Anrechnung gemäß dem zur Akkreditierung berechneten Lehrbedarf der je- weiligen Studiengänge Bei kleinerer Gruppengröße wird der Deputatsanteil nur anteilig angerechnet. (Faktor: Reale Gruppengröße / Gruppengröße gemäß Planung)
6.a)	Labor oder Laborprojekt	L (P)	1	bis zu 20, je nach vorhande- nen Laborplätzen	a) 2 SWS laut PStO, 60 Studierende, 20 Laborplätze ($\triangleq$ 3 Gruppen): 1. Betreuung von 3 Gruppen → Deputatsanteil = 3×2 LVS = 6 LVS 2. Betreuung von 1 Gruppe → Deputatsanteil = 1×2 LVS = 2 LVS b) 8 SWS laut PStO, 25 Studierende, 8 Laborplätze laut PStO ($\triangleq$ 4 Gruppen): Betreuung von 1 Gruppe → Deputatsanteil = 1×8 LVS = 8 LVS
6.b)	Labor mit Laborin- genieur*in gemäß § 3 Abs. 4		0,5 x SWS laut PStO	-	2 SWS laut PStO → Deputatsanteil = $0,5 \times 2$ LVS = 1 LVS, unabhängig von der Anzahl der Laborgruppen
7.	Exkursion	E	0,3	20	Anrechenbar sind maximal 10 x 45 Minuten je Tag a) 3 Tage $\triangleq$ 30×45 Minuten → Deputatsanteil = $0,3 \times 30/15$ LVS = 0,6 LVS b) 6 Stunden → Deputatsanteil = $0,3 \times 6/(0,75 \times 15)$ LVS = 0,16 LVS

Anlage 2: Rechenbeispiele zur Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten

Anzahl betreuter Abschlussarbeiten	Zählung der Arbeiten	Anrechnung
Erstbetreuung: 3 Bachelorarbeiten, 2 Masterarbeiten Summe: 5 Arbeiten	$3 \times 0,3 = 0,9$ $2 \times 0,4 = 0,8$ Summe: $0,9 + 0,8 = 1,7$ LVS	0 LVS (bei Teilzeit, 50%: 1,7 LVS)
Erstbetreuung: 4 Bachelorarbeiten, 4 Masterarbeiten Zweitbewertung: 4 Bachelorarbeiten, 1 Masterarbeit Summe: 13 Arbeiten	$4 \times 0,3 = 1,2$ $4 \times 0,4 = 1,6$ $4 \times 0,15 = 0,6$ $1 \times 0,2 = 0,2$ Summe: $2,8 + 0,8 = 3,6$ LVS	3 LVS (bei Teilzeit, 50%: 3 LVS)
Erstbetreuung: 4 Bachelorarbeiten Zweitbewertung: 2 Bachelorarbeiten Summe: 6 Arbeiten	$4 \times 0,3 = 1,2$ $2 \times 0,15 = 0,3$ Summe: $1,2 + 0,3 = 1,5$ LVS	1,5 LVS (bei Teilzeit, 50%: 1,5 LVS)
Zweitbewertung: 6 Bachelorarbeiten Summe: 6 Arbeiten	$6 \times 0,15 = 0,9$ Summe: 0,9 LVS	0,9 LVS (bei Teilzeit, 50%: 0,9 LVS)
Erstbetreuung: 2 Bachelorarbeiten Zweitbewertung: 1 Masterarbeit Summe: 3 Arbeiten	$2 \times 0,3 = 0,6$ $1 \times 0,2 = 0,2$ Summe: $0,6 + 0,2 = 0,8$ LVS	0 LVS (bei Teilzeit, 50%: 0,8 LVS)

Anlage 3: Mögliche Deputatsermächtigungen laut entsprechenden Senatsbeschlüssen

Ermäßigungsgrund	Ermäßigung
1. Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung Zentrale Aufgaben: Vizepräsident*in m.d.W.d.A.d.P.b.¹ 18 LVS Vizepräsident*in bis zu 12 LVS Prüfungsausschuss-Vorsitzende*r 4 LVS Berufungsausschuss Vorsitzende*r² 2 LVS Stundenplaner*in 2 LVS Vorsitz Senatsausschüsse 1 LVS Vorsitz Senat 2 LVS Aufgaben in den Fachbereichen: Dekan*in 9 LVS Prodekan*in 2 LVS Beauftragte für Studium und Lehre 3 LVS Stundenplaner*in 2 LVS Studiengangsverantwortliche bis zu 2 LVS Studiengangsverantwortliche für Reakkreditierung einmalig 2 LVS Semesterverantwortliche 1 LVS (nur in den beiden Semestern nach (Re-)Akkreditierung) Gleichstellungsbeauftragte (inklusive Stellvertretung) 2 LVS	
2. Sonderfunktionen	bis zu 2 LVS
3. Forschung & Entwicklung, sowie Wissens- und Technologietransfer	siehe „Leitlinien der Hochschule Flensburg zur Förderung anwendungs-orientierter Forschung & Entwicklung und des Technologietransfers“
4. Promotionsbetreuung	
5. Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule	Ermäßigung oder Freistellung
6. Schwerbehinderte Lehrpersonen	12-25 %, je nach Grad der Behinderung
7. Internationalisierung: Erstellung eines Lehrangebots in z.B. englischer Sprache für Module, die im Curriculum nur einsprachig vorgesehen sind. (Die Zustimmung des Dekanats dazu muss vorliegen.)	einmalig bis zu 2 LVS

¹ mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten betraut

² Eine in dem Semester, in dem der Ausschuss eingesetzt wird, eine in dem Semester, in dem der Senatsbeschluss zur Berufung erfolgt; für Mitglieder von Berufungsausschüssen können Lehrverpflichtungen im Umfang von 1 LVS ermäßigt werden, wenn die Person in mehr als einem Berufungsausschuss Mitglied ist.